

§ 24  
Über Abgabenermäßigungen und Abgabenerbefreiungen, die nicht in Preisvorschriften ihre Grundlage heben, entscheidet in Einzelfällen der Minister der Finanzen. Der Fachminister ist zu benachrichtigen.

### VIII. Erlaß und Erstattung der Verbrauchsabgaben

§ 25  
Für den Erlaß und die Erstattung von Verbrauchsabgaben gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen.

### IX. Umsatzsteuerpflicht

§ 26  
Verbrauchsabgaben sind Teil des Entgelts im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942). Der Minister der Finanzen kann abweichende Regelungen zulassen.

### X. Verjährung

§ 27  
Verbrauchsabgaben verjähren nach fünf Jahren, hinterzogene Beträge nach zehn Jahren.

### XI. Anmeldepflicht

§ 28  
Die Abgabenschuldner (§§ 7 und 8) sind verpflichtet, ihre Betriebe bei den zuständigen Räten der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Wochen vor der Entstehung der Abgabenschuld (§§ 10 und 11) ZU erfolgen. Die Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Betrieb am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angemeldet oder zum Abgabenschuldner erklärt worden ist.

### XII. Kontrolle

§ 29  
Der Minister der Finanzen sowie die Räte der Bezirke und der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu kontrollieren.

§ 30  
Durch die in § 29 aufgeführten staatlichen Organe werden kontrolliert:

- a) Betriebe, in denen verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse hergestellt oder gewonnen werden,
- b) Betriebe, in denen verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse bearbeitet oder verarbeitet werden,
- c) Betriebe, die mit verbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnissen handeln.

§ 31  
(1) Im Rahmen der Kontrolle können die in § 29 aufgeführten staatlichen Organe Bestandsaufnahmen anordnen oder selbst durchführen. Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen Fehlmengen an verbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnissen, so hat der Betrieb die auf die Föhlrtieftgehentfallenden Verbrauchsabgaben zu entrichten, soweit dieser nicht nachweisert kann, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Abgabenschuld nicht begründen.

(2) Fehlmengen an abgabenermäßigten und abgabenerbefreit bezogenen Erzeugnissen dürfen nur bis zur Höhe der gesetzlich festgelegten Schwundnormen abgabenrechtlich außer Anspruch gelassen werden.

(3) Im Zweifel gilt die Abgabenschuld im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme als entstanden. Bestehen Zweifel über die Höhe der für Fehlmengen zu berechnenden Verbrauchsabgaben, ist der höchste für den Betrieb und das betreffende Erzeugnis in Betracht kommende Abgabensatz zugrunde zu legen.

§ 32  
Ergeben sich aus der Kontrolle Ansprüche an Verbrauchsabgaben, sind diese vom Abgabenschuldner (§§ 7, 8, 9 und 18) spätestens an dem dafür festgesetzten Termin zu entrichten. Gegen geltend gemachte Ansprüche an Verbrauchsabgaben kann der Abgabenschuldner nach den abgabenrechtlichen Bestimmungen das Nachprüfungsverfahren beantragen.

### XIII. Zuständigkeit

§ 33  
Für die Ermittlung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Verbrauchsabgaben sind die Räte der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — zuständig, in deren Bereich sich der Sitz der Leitung des Betriebes befindet, der nach den Bestimmungen dieser Verordnung der Kontrolle unterliegt. Für die Kontrolle der Verbrauchsabgaben ist außerdem der Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des Betriebes befindet, der nach den Bestimmungen dieser Verordnung der Kontrolle unterliegt.

§ 34  
Der Minister der Finanzen ist berechtigt, in einzelnen Fällen die Zuständigkeit anderweitig zu regeln.

### XIV. Besondere Bestimmungen für die Einfuhr

§ 35  
Werden verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse aus dem Ausland oder im Innerdeutschen Handel in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin eingeführt, so werden die Verbrauchsabgaben in Höhe der von den zuständigen \* staatlichen Organen festgelegten Abgabensätze erhoben. Ist keine besondere Festsetzung des Verbrauchsabgabensatzes erfolgt, so ist der für gleiche oder vergleichbare inländische verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse festgesetzte Abgabensatz anzuwenden. Die Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchsabgaben für eingeführte Erzeugnisse erläßt der Minister der Finanzen.

### XV. Sonstige Bestimmungen

§ 36  
Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Verbrauchsabgaben die allgemeinen Bestimmungen des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) und der Abgabenordnung vom 22. März 1931 einschließlich der Bestimmungen über die Steueraufsicht.

§ 37  
Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 38  
(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Bestimmungen sind vom Tag des Inkrafttretens an nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates